

Eigentum, als Besitz des königlichen Hauses aufgefaßt. Die Staatsgewalt ist ein vermögensrechtliches Wertobjekt. Das Reich ein Ertragsgut, eine Quelle beträchtlicher Einnahmen, bestehend aus Naturalgaben, Zinsen von Kronländern, Steuern, Bußen, Fronen etc. Das Reich der fränkischen Könige, der Karolinger, war in Verwaltungsbezirke eingeteilt, die von Grafen verwaltet wurden. Die Grafen waren ursprünglich königliche Beamte, die in ihrem Amtsprerengel, dem Gau, die militärische Gewalt, die Funktionen eines Richters, die Polizeigewalt, die Finanzverwaltung und die Beamten-gewalt ausübten. Im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts änderte sich dies. Es wurden nicht mehr Beamte als Grafen eingesetzt, sondern Gefolgsleute des Kaisers oder Königs, Vasallen, die dem Herrscher durch einen besonderen Eid verbunden waren. Diese Vasallen wurden mit der Grafschaft belehnt. Die Erträgnisse der Grafschaft konnte der Belehnte als Gegenleistung für seine Dienste behalten. Aus den Akten des Reichstages von Kiersy in Nordfrankreich, den Karl II., der Kahle, im Jahre 877 abhielt, geht hervor, daß der Kaiser als Regel voraussetzt, daß die Grafschaft jeweils auf den Sohn des Grafen übergehe. Von da an, also schon verhältnismäßig kurz nach dem Tode Karls des Großen ist die Grafschaft ein erbliches Lehen geworden, also ein Familiengut und Wertobjekt im Vermögen des Grafen. Der Graf behält alle Eigenschaften der Staatsgewalt, die ursprünglich in seinen Beamtenauftrag eingeschlossen waren, als erbliche Rechte. Er übt die Militärgewalt, die Polizei- die Finanz-Verwaltung, die Beamten-gewalt für sich als Besitzer und Oberhaupt seiner Grafschaft aus. Er ist der Gerichtsherr über die Inassen seiner Grafschaft und die Grafschaft selbst ist seine Gerichts- und Grundherrschaft. Die Gerichtsbarkeit ist für ihn eine wichtige Einkommensquelle. Die Bußen, die vom Grafengericht verhängt werden, sind etwa vergleichbar mit den Zinsen eines Meierhofes. Die vermögensrechtliche Auffassung des Königtums hat im Zeitalter des Feudalismus Schule gemacht und hat sich ausgedehnt auf die Grafschaft. Die Grafschaft als Lehensgut ist ein Vermögenobjekt, das zunächst vererblich ist, später aber auch sonstwie veräußert werden kann, wenn auch formell die Zustimmung des Kaisers oder Königs als obersten Lehensherrscher des Reiches eingeholt werden mußte. Durch Erbteilungen tritt bald